

Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung für begrenzte Netze gemäß § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018

A. Vorbemerkungen

Übt ein Unternehmer eine Tätigkeit gem. § 3 Abs. 3 Z 11 lit. a oder b ZaDiG 2018¹ aus und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen 12 Monate den Betrag von 1 Million Euro (Schwellenwert), hat der Unternehmer diese Tätigkeit der FMA gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 anzuzeigen.²

Die Anzeige hat eine Beschreibung der angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu umfassen. Ferner ist anzugeben, welcher Ausnahmetatbestand (lit. a oder b) für die Ausübung der Tätigkeit in Anspruch genommen wird.³ Schließlich sind ab dem 01.06.2022 die EBA Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gem. der PSD II (EBA/GL/2022/02) vom Anzeigepflichtigen zu berücksichtigen.

Die FMA geht von einer rechtzeitigen Anzeige über die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 aus, wenn diese innerhalb von 3 Monaten erfolgt, nachdem die Anforderungen des § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 erfüllt sind.⁴

Bitte füllen Sie das gegenständliche Formular vollständig und wahrheitsgemäß aus und legen Sie die darin angegebenen Dokumente Ihrer Anzeige (in PDF-Format) bei.

Auf Grundlage der von Ihnen zu übermittelnden Informationen wird von der FMA überprüft, ob die Kriterien der Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 erfüllt sind. Über das entsprechende Prüfungsergebnis werden Sie in der Folge in Kenntnis gesetzt.⁵

Die FMA behält sich zudem ausdrücklich vor, zu allen getätigten Angaben zusätzliche Informationen und Dokumente anzufordern.

Möchten Sie zukünftig von der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 keinen Gebrauch mehr machen, weil Sie z.B. eine Kooperation mit einem konzessionierten Zahlungsdienstleister eingehen, oder haben Sie vor Ihre Tätigkeit generell einzustellen, so sind Sie jedoch ebenfalls dazu verpflichtet, die FMA über diesen Schritt in Kenntnis zu setzen.

Für nähere Informationen hinsichtlich der von § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 erfassten Waren und/oder Dienstleistungen sowie weiterer damit im Zusammenhang stehenden Spezifikationen, wird auf die zuvor erwähnten EBA Leitlinien verwiesen.

¹ Für weitere Informationen zur Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 siehe <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/zahlungsinstitute/ausgenommene-dienstleistungen-vom-zadig-2018/>.

² Ein Unternehmer, welcher einer Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 unterliegt, kann sich hierfür auch eines Dritten (z.B. Rechtsanwalt) bedienen. Die Verantwortung für eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Übermittlung verbleibt jedoch in jedem Fall beim betreffenden Dienstleister.

³ § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018.

⁴ Die Anzeige sollte über folgende E-Mail-Adresse an die FMA erfolgen: anzeige-begrenzte-netze@fma.gv.at.

⁵ Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unterliegt das betreffende Unternehmen infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung für begrenzte Netze gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 nicht der laufenden Aufsicht der FMA.

B. Allgemeine Informationen zum Anzeigepflichtigen⁶

Firma		
Sitz		
Internet-Adresse		
Firmenbuchnummer		
Ansprechperson		
Kontaktdaten der Ansprechperson	E-Mail:	
	Telefonnummer:	
Datum der Anzeige		

C. Erforderliche Informationen für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018

1. Wie heißt das von Ihnen herausgegebene Zahlungsinstrument (§ 4 Z 14 ZaDiG 2018)?⁷

2. Seit welchem Zeitpunkt wird das Zahlungsinstrument herausgegeben?

Beginn der Herausgabe:

3. Handelt es sich um eine erstmalige Anzeige?⁸

Ja

Nein

Wenn **Nein**, bitte die entsprechende GZ angeben:

4. Welche Tätigkeit des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 üben Sie aus?⁹

§ 3 Abs. 3 Z 11 lit. a ZaDiG 2018¹⁰

§ 3 Abs. 3 Z 11 lit. b ZaDiG 2018¹¹

⁶ Ist es zu Änderungen bei den allgemeinen Informationen des Anzeigepflichtigen gekommen, so sind diese ebenfalls unverzüglich der FMA mitzuteilen.

⁷ Ein Zahlungsinstrument liegt dabei auch dann vor, wenn es keine Personalisierung aufweist, siehe *EuGH* 11.11.2020, C-287/19, *DenizBank/Verein für Konsumenteninformation*.

⁸ Grundsätzlich besteht nur eine einmalige Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018, es sei denn, dass es zu einer (wesentlichen) Änderung des ursprünglich angezeigten Einsatzbereiches des Zahlungsinstrumentes kommt (z.B. Erweiterung des Waren- oder Dienstleistungsspektrums), was zu einer Änderung der rechtlichen Beurteilung führen kann. In diesem Fall ist der FMA eine neuerliche Anzeige gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 zu übermitteln. Emittenten, die bereits unter die Ausnahme des § 3 Abs. 3 Z 11 lit. a oder b ZaDiG 2018 fallen und bereits eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 übermittelt haben, haben die Anzeige unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ab 01.06.2022 geltenden EBA Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäß der PSD2 ([EBA/GL/2022/02](#)) bis zum 01.09.2022 erneut zu übermitteln.

⁹ Es darf hierbei lediglich eine der beiden Tatbestandsvarianten angekreuzt werden (lit. a oder b).

¹⁰ Lit. a): „Das Zahlungsinstrument gestattet ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten (Geschäftskarte) oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben (begrenzt Netzwerk, limited network)“.

¹¹ Lit. b): „Das Zahlungsinstrument kann nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden (sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum, limited range)“.

5. Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen, die mit dem Zahlungsinstrument erworben werden können (max. 2500 Zeichen inkl. Leerzeilen).¹²

¹² In diesem Zusammenhang gilt es etwa anzuführen, welche Waren oder Dienstleistungen mit dem herausgegebenen Zahlungsinstrument erworben werden können sowie bei welchen und wie vielen Akzeptantenstellen es zum Einsatz gelangen kann.

6. Beschreibung wie die Beschränkung des Erwerbs, der zuvor genannten Waren und/oder Dienstleistungen sichergestellt wird (max. 2500 Zeichen inkl. Leerzeilen).¹³

¹³ Z.B. technisch und/oder durch die in diesem Zusammenhang bestehenden AGB.

7. Beschreibung der folgenden Indikatoren gem. der Leitlinie 2.2 (EBA/GL/2022/02):

a. das betreffende **geografische Gebiet** für das Angebot von Waren und Dienstleistungen:

b. das **Volumen und der Wert** der mit dem Zahlungsinstrument **jährlich zu tätigen Zahlungen**:

gegenwärtiges Gesamtvolumen:

c. der **Höchstbetrag** der Gutschrift auf dem Zahlungsinstrument:

d. die **Anzahl der bisher ausgegebenen Zahlungsinstrumente**:

e. die **Risiken, denen der Kunde** bei der Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments **ausgesetzt ist**:

8. Begründung, warum das von Ihnen herausgegebene Zahlungsinstrument Ihrer Ansicht nach den oben angeführten Ausnahmetatbestand erfüllt (max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeilen).¹⁴

¹⁴ Bspw. weil das herausgegebene Zahlungsinstrument lediglich innerhalb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums zur Anwendung kommen kann (z.B. „Alles was der Fortbewegung und der Verwendung eines Kfz dient“).

9. Planen Sie den Einsatzbereich des herausgegebenen Zahlungsinstruments in naher Zukunft auszuweiten?¹⁵

Ja

Nein

10. Sonstige Anmerkungen (max. 1000 Zeichen inkl. Leerzeilen)

D. Erklärung gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018

Die Inanspruchnahme der Ausnahme des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 bedeutet, dass der betreffende Unternehmer keine konzessionspflichtige Tätigkeit nach dem ZaDiG 2018 ausüben darf und in der Folge nicht der laufenden Aufsicht der FMA unterliegt.

Die _____ erklärt hiermit, die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 in Anspruch zu nehmen und alle damit einhergehenden Anforderungen zu erfüllen.

_____, am

_____, geb.

Unterschrift einer vertretungsbefugten Person

¹⁵ z.B. Durch die Erweiterung des zu erwerbenden Waren- oder Dienstleistungsspektrums.

E. Anzuschließende Dokumente**Firmenbuchauszug****Muster des herausgegebenen Zahlungsinstruments****Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)¹⁶****Sonstige Dokumente¹⁷**

¹⁶ Aus diesen hat hervorzugehen, dass das betreffende Zahlungsinstrument tatsächlich nur für den Erwerb der genannten Waren und/oder Dienstleistungen verwendet werden kann.

¹⁷ z.B. Eine rechtliche Würdigung der angezeigten Tätigkeit durch eine andere Aufsichtsbehörde, wenn etwa das herausgegebene Zahlungsinstrument auch in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird und die Anforderungen der Anzeigepflicht erfüllt.